

**Ministerium für Kinder, Jugend, Familie,
Gleichstellung, Flucht und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen**



Ministerium für Kinder, Jugend, Familie,
Gleichstellung, Flucht und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

6. April 2023

Seite 1 von 2

An die
Kommunalen und Zentralen Ausländerbehörden

Aktenzeichen 513-26.20.07-
000004-2023-0102281
bei Antwort bitte angeben

über die
Bezirksregierungen
Arnsberg, Detmold, Düsseldorf,
Köln und Münster
- Dezernat 21 -

Herr Wehinger
Telefon 0211 837-2462
Telefax 0211 837-2200
FP-513@mkjfgfi.nrw.de

- *Versand erfolgt ausschließlich elektronisch* -

nachrichtlich:

Ministerium der Justiz
des Landes Nordrhein-Westfalen

Präsident des Landtags
Nordrhein-Westfalen
- Geschäftsstelle des Petitionsausschusses -

Oberverwaltungsgericht für das
Land Nordrhein-Westfalen
Münster

Oberlandesgerichte
Düsseldorf, Hamm und Köln

Verwaltungsgerichte
Aachen, Arnsberg, Düsseldorf,
Gelsenkirchen, Köln, Minden und Münster

Härtefallkommission des
Landes Nordrhein-Westfalen

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Völklinger Straße 4
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 837-2000
Telefax 0211 837-2200
poststelle@mkjfgfi.nrw.de
www.mkjfgfi.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien
706, 709 (HST Stadttor)
707 (HST Wupperstraße)

Rückführungen in den Iran

Seite 2 von 2

Verlängerung der Anordnung nach § 60a Abs. 1 AufenthG

Der bestehende formelle Abschiebungsstopp für Iran wird im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern und für Heimat gemäß § 60a Abs. 1 i.V.m. § 23 Abs. 1 AufenthG bis zum

30. Juni 2023

verlängert. Der Abschiebungsstopp bezieht sich in Umsetzung des Beschlusses der 218. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und –senatoren der Länder nicht auf Gefährder, schwere Straftäter und Personen, bei denen das Ausweisungsinteresse besonders schwer wiegt, und Ausreisepflichtige, die hartnäckig ihre Mitwirkung an der Identitätsfeststellung verweigern. Die Prüfung der Frage, ob einer der Ausnahmetatbestände vorliegt, erfolgt im Rahmen einer sorgfältigen Einzelfallprüfung.

Sofern es in Einzelfällen konkrete Fragen zur Auslegung der Ausnahmetatbestände gibt, steht das Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung Flucht und Integration (Referat 513; fp-513@mkjfgfi.nrw.de) über den Dienstweg als Ansprechpartner zur Verfügung.

Den aufgrund dieser Anordnung zu duldenden Personen sind gemäß § 60a Abs. 4 AufenthG entsprechende Bescheinigungen auszustellen.

Im Auftrag
gez. Holzberg